

Regelung zur Nutzung der Räumlichkeiten im Raiffeisen Sportpark Graz

- Beim **Betret**en sowie beim **Aufenthalt auf der Sportstätte** (Eingangsbereich/Foyer, Gänge, Garderoben, Sanitärbereiche) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Meter** einzuhalten.
- Bei der **Sportausübung** muss grundsätzlich der **Mindestabstand von zwei Meter zwischen SportlerInnen und TrainerInnen** eingehalten werden. Der Mindestabstand darf bei der Sportausübung unterschritten werden in Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen sowie kurzfristigen Unterschreitungen.
- Beim **Betret**en sowie beim **Aufenthalt auf der Sportstätte** (Eingangsbereich/Foyer, Gänge, Garderoben, Sanitärbereiche) ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Dies gilt bis zum Betreten der jeweiligen Halle. Bei der Sportausübung ist kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich.
- Die **FFP2-Pflicht** gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Jüngere Kinder müssen den Mund-Nasenbereich nicht abdecken.
- Wir empfehlen nach Möglichkeit, **schon umgezogen zu kommen** und **zu Hause zu duschen!**
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Für jede Einheit ist eine **Anwesenheitsliste** der anwesenden SportlerInnen (Vorlage der Sportstätte liegt auf) mitzuführen!

Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.
- Nach Beendigung der Einheit sind **benützte Geräte** (z.B. Hanteln, Matten, Schläger, etc.) **zu reinigen/desinfizieren**.

Maximale Personenanzahl in den Räumlichkeiten

Halle	Max.
Je Arena-Viertel	68
Saal 1	24
Saal 2	20
Saal 3	25
Athletikraum	16
Seminarraum (Kino)	25
Seminarraum (Schulklasse/U-Tafel)	15

Mit Betreten und Nutzen der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens des Raiffeisen Sportpark Graz nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens des Sportstättenbetreibers ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Graz, am 25.01.2021
Die Geschäftsführung